

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 37 (1930)

**Artikel:** Die öffentliche Wohltätigkeit im alten Einsiedeln  
**Autor:** Ochsner, Martin  
**Kapitel:** 1: Die Gründung des hl. Geist-Spitales  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-160511>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 1. Die Gründung des hl. Geist-Spitales.



icht zu den Seltenheiten gehörte es, daß Spitäler dem hl. Geiste geweiht waren. Das Spital in Zürich, laut einer Bulle des Papstes Innozenz III. vom 13. Mai 1204 durch einen Herzog von Zähringen gestiftet, tritt 1293 als solches des hl. Geistes auf.<sup>1</sup> Die Gründung des hl. Geist-Spitales am Seegestade in Rapperswil dürfte in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts verlegt werden.<sup>2</sup> Am 7. April 1419 erging ein Kauf um zwei Zehnten auf Gütern in Ägeri und Zug für das Spital dieser Stadt. Einen weitern auf denselben Liegenschaften haftenden Zehnten erwarben den 11. Januar 1422 von Propst und Kapitel St. Felix und Regula in Zürich Ammann und Rat von Zug zu „des Spithals des hl. Geistes derselben Stadt Handen.“<sup>3</sup>

Auch Einsiedeln hatte ein Spital des hl. Geistes. Allerdings findet sich die Bezeichnung der Widmung erst spät nach der Gründung.

Dienstag nach Sonntag Cantate 1560 urkundet Konrad Beeler, Ammann zu Einsiedeln, daß Junker Johannes von Eerenberg für sein, seiner Voreltern und Nachkommen Seelenheil, sowie zum bessern Unterhalte, zu Nutz und Frommen armer, dürftiger Leute an das hl. Geist-Spital zu Einsiedeln 1600 gute Gulden Konstanzer Münz gestiftet habe.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Salomon Vögelin: Das alte Zürich, I 440. Zürich 1879.

<sup>2</sup> Dr. phil. Meinrad Schnellmann: Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil, 62. Altdorf 1920.

<sup>3</sup> Die öffentlichen und privaten Wohltätigkeitsanstalten des Kantons Zug, 10, 21. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1891.

<sup>4</sup> Documenta Archivii Einsidlensis. Druck Stift Einsiedeln 1665 (umfassend Litt. A—F), Litt. F Nr. 16.

Ein Güttenverzeichnis trägt die Überschrift „Vrbar deß heiligen Geists Spital zu Einsiedlen verfaßt Anno 1667.“<sup>1</sup>

Dieselbe Bezeichnung ist in einem Urteile des Gerichtes von Einsiedeln vom 15. Juni 1744 zu finden in Sachen eines Jakob Schönbächler „Verpfründer des allhiesigen spithals zum heil. Geist.“<sup>2</sup>

Abt Nikolaus Imfeld, Vogt und Rat verliehen den 5. April 1743 und den 7. Mai 1747 den Tischtitel (sog. Patrimonium) „auß denen Inkünften Vnsers allhier in Einsidlen wohl fundierten spithals zum heil. Geist“ an für den geistlichen Stand zu Weihende.<sup>3</sup>

Am 10. August 1353 erfolgte die Gründung des Spitaless von Einsiedeln. Die Urkunde lautet:

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden Abbt, vnd das Capittel gemeinlich deß Gottshauss zun Einsidlen, St. Benedicten Ordens, in Konstanzer Bystumb Kunden allen denen, die disen Brief sehen, oder hören lesen, vnd verjehen öffentlich an disem Brief, das Wir angesehen haben armer, ellender Bilgrinen, die zu Vnserm Gottshauß jährlichs kommen, großen Gepresten, den sie weiland haben von Herbergen wegen. Vnd von deß Gepresten wegen, so haben Wir durch Gott lauterlich vnnd durch vnsere Frawen Ehre, vnnd durch jhr Gemaches willen ein Hoffstatt mit dem Zugelende geben ewiglich Herrn Heinrich Martin Priester, Chorherrn Zürich,<sup>4</sup>

<sup>1</sup> A. I<sup>1</sup> Q. 3. Stiftungen, Vergabungen, Verpfründungen, Ordnungen den Spital betreffend, wie auch Bestallung der Spitalmeister. Stiftsarchiv Einsiedeln (St. A. Eins.).

<sup>2</sup> Gerichts-Protokoll Einsiedeln (G. P. Eins.) 1739—1745. Bezirksarchiv Einsiedeln (Bez. A. Eins.).

<sup>3</sup> Kauf- und Kontrakt-Buch Einsiedeln (K. u. K. B. Eins.) 1739—1755. Bez. A. Eins. — In Einsiedeln gab es auch ein Haus zum heiligen Geist. (G. P. Eins. 1734—1768, 13. April 1768. Bez. A. Eins.).

<sup>4</sup> Die Marti, auch Martin oder Martini genannt, waren in Zürich verbürgert. Am 17. Februar 1288 vereinbaren sich Elisabeth, Äbtissin am Fraumünster in Zürich und Rudolf König ab der Klus über das Abschlagen und Pflanzen von Bäumen in den beiderseitigen Rebbergen. Als Zeugen treten u. a. auf: „Marti der chelner von Stadelhoven, H. sin brüder.“ Den 2. April 1296 beurkundet der Rat von Zürich, daß die

die einhalb stoßet an das Gut, das man nennet deß Lenings Gut,<sup>1</sup> vnnd obsich an desselbigen Lenings Gut geht. Aber anderhalb an die Alben,<sup>2</sup> vnd nit sich an die gemeinen Straß.

Äbtissin von Selnau und Wilhelm Marti, „ein burger von Zürich“ sich verpflichten, auf ihren aneinander stoßenden Weingärten zu Honrain bei Zürich keine Bäume zu pflanzen. (Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich [U. B. Z.], VI 5, 338. Zürich 1905.) — Papst Johann XXII. reserviert in Avignon den 24. Januar 1325 dem Heinrich Martini von Zürich, Kleriker der Konstanzer Diözese, die Chorherrnstelle an der Propstei Zürich, welche der jetzt zum Bischof von Freising erwählte Konrad als Bischof von Brixen innehat, und die jetzt durch seine Resignation oder aus andern Ursachen zu Gunsten des päpstlichen Stuhles vakant sein soll. (U. B. Z. X 293). — Am 31. Juli 1331 urkundet der Rat von Zürich, daß Ulrich Manesse auf seinen Todesfall zu geben verordnet hat 60 Mark Silber Züricher Gewicht „an die pfründe des altars, der nülich gemachet ist in der kilchen der probstei Zürich in der absiten bi unser herren altar an der mure, das der altar damit bewidmet werde.“ Die Auflassung erfolgte „an die henden der erbern herren meister Walthers lüpriesters und hern Heinrich Martis korherren der vorgenanden kilchen.“ Weiter urkundet der Zürcher Rat den 7. Dezember 1333, daß Johannes Schafli am Rindermarkt sein Gut zu Bassersdorf, „das man hievor nande der Schaflin güt“, seinem Schwager, dem Chorherrn Heinrich Martin um 52 Pfund Züricher Pfenninge verkaufte. Dieses Gut gab Chorherr Martin am 17. März 1336 an die Hand des Grafen Kraft von Toggenburg, Propst am Grossmünster in Zürich, auf, der es dem ersten hinwieder als Lehen überließ. In derselben Urkunde erklärt genannter Propst, daß Martin das nämliche Gut „frou Annen und frou Elisabethen, sinen tochtren, und frou Katharinen, ir muter“ zu Leibding übergab mit der Klausel, daß mit Ableben der letztern von diesen Dreien das Gut an die Kapelle auf dem Friedhof falle. (U. B. Z. XI, 294, 432, 554). — Chorherr Heinrich Martin starb den 26. Juni 1355 und wurde in der Marien-Kapelle am Kreuzgang des Grossmünsters in Zürich beigesetzt. (Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Altertumskunde, Zürich 1859/60, 3. Heft, S. 70).

<sup>1</sup> Gemäß dem Urbar des Stiftes Einsiedeln von 1331 zinsten diesem: Johannes Lening von des Gerchers Gut einen halben Becher Anken und Meinrad Lening von Torlis Halten (am Ebel) vier und „von watte“ zwei Becher Anken. (P. Odilo Ringholz: Das Urbar des Benediktinerstiftes U. L. F. zu Einsiedeln vom Jahre 1331, S. 126/27, Geschichtsfreund 45).

<sup>2</sup> In älterer Zeit goß das Flüßchen Alp, durch keine Bewehrung gehemmt, Kies und Geröll in breitem Bände aus. (Vergl. Martin Ochsner: Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard, 144, Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz [Histor. Mitteilungen Schwyz] 35). — In dem 1572 erneuerten Stiftungsbuch der Einsiedler Jahrzeiten (Jahrzeitenbuch 1572) findet sich auf St. Konrads Tag der Eintrag, daß Adelheid Bölin um ihrer Angehörigen Seelenheil willen 1 Pfund Gelds

Mit der Bescheidenheit, vnd mit den Gedingen, daß er ein Hauß bawen vnnd machen soll auff dieselben Hoffstatt, da man Bilger einbehalte, es seyen Frawen oder Mann, Arm vnd Reiche, die durch Gott da Herberg begehrten.

Vnd freyen auch dieselben Hoffstatt mit dem Zugelende, so darzu gehöret, mit Steeg, mit Weeg vnd mit allen Dingen, Gemachen vnd Sachen, also daß dieselb Hoffstatt, vnd was darzu gehöret, wann sie durch Gott armen vnd allen ellen-den Bilgeren geben ist, keine Steure, Schafft,<sup>1</sup> noch Wacht, noch kein ander Dienste geben, noch thun soll, noch niemand ander, der auff derselben Hoffstatt wohnhaft ist, ohn alle Geverde.

Vnd soll dasselb Hauß, vnd was darzu gehöret, ewiglich armen, ellenden Bilgeren, vnd wer sein durch Gottes Willen begehrt, warten, also daß man auff derselben Hoffstatt enkein Capell, noch Altar machen soll.

Wäre auch, daß der vorgenant Heinrich, oder ander Leuthe für basser Gnad zu derselben Hoffstatt hätten, daß sie mehr dann ein Hauß durch der Bilgeren Gemaches Willen, da machen wolten, das sollen Wir, noch kein Vnser Nachkommen jhnen nicht wehren, noch vor seyn, wann daß sie auff dieselben Hoffstatt, als sie vormahls von Vns außbenmet ist, bawen vnnd machen mögen, ob jhnen Gott Gnad gibt, was sie wollend, daß den Bilgeren nuß seye, vnd jhnen zu Gemache kommen möge vnschädenlich Vnserem Gotthause. Es mögen auch der egenant Herr Heinrich, oder ander, die jhre Almusen daran geben, dieselben Hoffstatt mit dem Außlände mit einem Graben vnd mit einem Hag vmbschlagen

gesetzt hat, „stat vf hus vnd hof zur sagen an der Alp bin Spyttal.“ (A. EE. 1. Stiftungsbuch der Einsiedler Jahrzeiten, erneuert 1572. St. A. Eins). — Diese Säge „vnden am Dorff Einsidlen, bey dem Wasser Alp genant“ verlieh das Stift am 9. März 1604 und verkaufte sie am 25. Juni 1607. (Documenta Archivii Einsidlensis, Druck Stift Einsiedeln 1670 [umfassend Litt. G—O], Litt. M Nr. 19).

<sup>1</sup> „Schafft wirt alles schaffen, oder Arbeit genennt, so man Operas oder Frondienst haisset, die ein Vnderthan seinem Oberherrn von Oberkeit wegen zulaisten schuldig.“ (Libertas Einsidlensis, Druck 1640, S. 135).

vnd vmbgeben, oder mit anderen Dingen versichern, als sie danne duncket, daß die Bilger, die da Herberg nemmen, vor bösen Leuthen dester sicher seyen, vnd sollen Wir, noch keiner Vnser Nachkommen, die Wir vestenklich herzu binden, jhnen das nicht wehren, noch vor seyn.

Auch soll man wüssen, was der egenant Herr Heinrich, oder ander Leuthe auff dieselben Hoffstatt geben, es wår Bethgewand, Haußgeschirr, oder ander Dinge, wie das benemmet sey, das soll der Hoffstatt bleiben ewiglich, also daß man die Bilger darauff legen soll, vnnd auch alles, das dargeben wird, nutzen vnd nießen sollen, nach jhro Nothturstft, ohn alle Geverde.

Wäre auch, daß derselb Herr Heinrich, oder ander ehrbare Leuthe kein ewig Gelt geben an dieselben Hoffstatt, damit man jährlichs dieselben Hoffstatt besseren solte, da sollen wir, noch keiner Vnser Nachkommen niemand wehren, noch vor seyn. Wann das Wir jhnen, oder dem, der dann Pfleger der Hoffstatt ist, helffen vnd rahten sollen, wie es denen werde, die danne Pfleger desselben Hauses seynd, durch das dieselben Herberg nit zergang, vnd man Bilgeren ewiglich wart, als vorgeschriften ist.

Auch soll man wissen, daß der vorgenant Herr Heinrich mit Vnser deß vorgenanten Abbt Heinrich von Brandis, und deß Capittels Gunst vnd Willen vnd nach Vnserem Rath geordnet vnd gesetzet, daß ein Kuster, ein Keller<sup>1</sup> vnd ein Pfleger der Bruderschafft Vnsers deß vorgenanten Gottshauß<sup>2</sup> ein Ehrbaren Mann, er sye Geistlich oder Weltlich, bey jhr Ehren vnd bey jhr Eyde, so sie dem Gottshaus geschworen haben, darzu heißen vnnd nemmen, den sie duncket, der der

---

<sup>1</sup> Kustos (Hüter der Reliquien und Kirchenzierden) und Kellner (Ökonom) bildeten zwei von den an die Kapitularen des Stiftes verliehenen Ämtern. (Vergl. P. Odilo Ringholz: Geschichte des Fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, I. 67. Einsiedeln 1902 [Ringholz: Stiftsgeschichte]).

<sup>2</sup> Unter dieser Bruderschaft ist zu verstehen die Konfraternität, d. h. die Teilnahme an allen Gebeten und guten Werken, die im Stifte verrichtet wurden. (Ringholz: Stiftsgeschichte, I 485).

Hoffstatt nutz sey vnd sollen dann den einem Abbre Vnsers Gottshauß antworten der soll jhm dann die Pflegnuß dess Hausses vnd der Hoffstatt leyhen vnd empfehlen ohne Verzug, vnd Gelübde nemmen von jhm, das beste zuthun dem Hauß vnd der Hoffstatt, ohn alle Geverde. Wir sollen auch vnd Vnser Nachkommen dieselben Pfleger mit Hauß vnd mit Hoffstatt in Vnsern Schirm mit allen Sachen nemmen vnd haben.

Wäre auch, daß man einen Ehrbaren Priester funde, der die drige (drei), oder den mehren Theil vnder jhnen, bey jhr Ehren vnd bey jhr Eyden dunckte, daß er der Hoffstatt Nutz wäre, dem soll man dieselben Hoffstatt vornämblich ohn Verzug leyhen.

Es ist auch beredt, wäre daß der vorgenanten Aemtern keiner der Herren zwey hått, so soll der Eltest Herr ohne die, die die vorgenanten Aemtern haben, Gewalt haben zu küssen, vnd zuantworten mit den anderen zweyen, als vorgeschrieben ist.

Auch ist fürbasser beredt, wäre, daß der Pfleger keiner (einer) dem vorgenanten Hauß vnd Hoffstatt vnnutz wäre, wo sich das befunde, vnd mit zweyen Ehrbaren, Biderben Mannen beweiset wurde, so mögen vnd sollen die vorgenanten Herren, die darzu benemmet seynd, den Vnnuzen verstoßen vnd vertreiben, vnd soll jhnen deß niemand vor seyn, vnd ein anderen Ehrbaren vnd nutzen an deß Statt einem Abbt antworten. Dem auch derselb Abbt die Pflegnuß leyhen soll ohn allen Verzug, ohn Geverde.

Wäre auch, daß dekeiner (einer) auffen die Hoffstatt, vnd in das Hauß kämen, Weib oder Mann, wannen die wären, vnd wer sie wären, die Vnserem Gottshauß, oder der Hoffstatt, vnd dem Hauß vnnutz, oder onehrlich wären, die mögen vorgenanten Herren mit eines Abbtes Willen darauß weisen, ohn Geverde.

Wäre auch, daß jemand heimbsch, oder frömbder in dem Hauß vnd auff der Hoffstatt sturbe, was der laßt in dem Hauß vnd auff der Hoffstatt, das soll auch dem Hauß, der Hoffstatt vnd den Bilgeren bleiben, als vorgeschrieben ist, vor

Erben vnd vor allen den von deß ansprächig möchte seyn,  
in de keine Weise, ohn Geverde.

Wäre auch, daß jemand sein Allmusen dargeb, es wäre  
an ligendem, oder fahrendem Gut, wie er das ordnet vnd  
heißet geben, bey seinem Leben, daß soll stått bleiben, vnd  
soll das niemand enderen in dekeine Weise, ohn Geverde.

Auch soll man wüssen, daß diser Brief halten soll ein  
Caplan der Capell vnser Frawen der Probstey Zürich, der  
die ander Meß hat zu vnser Frawen Altar, die der vorgenant  
Herr Heinrich Martin gestifftet vnd geordnet auch hat,  
ohne Geverde.<sup>1</sup>

Vnd deß zu einem wahren vnd offnen Vrkundt alles deß,  
so vor von Vns geschriben ist, so haben Wir der vorgenant  
Abbt vnd das Capittel gemeinlich für Vns vnd Vnsers Gotts-  
hauß Nachkommen, die Wir vestenklich herzu binden, disen  
Brief mit Vnserm Jnsigel öffentlich geben, besiglet, der ge-  
ben war in dem Jahr, da man von Gottes Geburt waren drey-  
zechen hundert vnd fünffzig Jahr, darnach in dem dritten  
Jahre, an St. Laurenzen Tag, quarto Idus Augusti.<sup>2</sup>

Von Klingnau aus hatte diese Stiftung Heinrich von  
Brandis, der als Abt von Einsiedeln vom Papste den 15. Mai  
1357 zum Bischof von Konstanz ernannt wurde,<sup>3</sup> Freitag nach  
St. Johannes, Tag zu Sungichten (25. Juni) 1361 „mit allen  
Stucken vnd Freyheiten nach derselben Handvestin Laut vnd  
Sag“ bestätigt, mit dem Beifügen: „Vnd herumb sprechen  
Wir fürbas, wer der wäre der dieselben Hoffstatt mit aller  
Zugehörd, an deheinen (irgend einem) Stucken jhre Freyheit,  
mit deheimer Frefflen, Gewaltsamme oder muthwilliglich  
schädigte, oder betrübte in deheine Weise, wo Vns das für-

<sup>1</sup> Diese zweite Messe hatte Chorherr Heinrich Martin am 17. März 1336 gestiftet. (Arnold Nüseler: Die Gotteshäuser der Schweiz, III. 354. Zürich 1873).

<sup>2</sup> A. I<sup>1</sup> Q 1. St. A. Eins. — Drucke Libertas Einsidlensis und Doc. Arch. Eins. Litt. O, Nr. 13. — Auszuglich bei Ringholz: Stiftsgeschichte, I 232 ff.

<sup>3</sup> Ringholz: Stiftsgeschichte, I 240.

käme, den wollen Wir darumb angreiffen, nach dem Rechten, mit Vnserm geistlichen Gerichte, fürbaser vnd vil ernstlicher, dann vmb Vnser vnd Vnsers Gottshauß Leuth vnd Güter von Constanß.“<sup>1</sup>

Der Konventual Barnabas von Mosax, von Abt Konrad III. von Hohenrechberg, der infolge Zerwürfnisses mit den Schwyzern nach St. Gerold sich zurückgezogen hatte, 1490 als Pfleger des Stiftes bestellt,<sup>2</sup> Dekan Albrecht von Bonstetten<sup>3</sup> und gemeinses Kapitel U.L.F. zu Einsiedeln erneuer-ten den 6. Dezember 1497 den oberwähnten Stiftungsbrief vom 10. August 1353, wovon eine Ausfertigung in den Händen von „Vogt, Rath vnd Gemein der Waldstatt Einsidlen“ sich befand, die „ohnwehrend, zergänglich vnd Alters halb vnnütz worden ist“, mit dem Beifügen, „daß Wir vnd dieselbigen obvermelten Vogt, Rath vnd die ganz Gemeind der Waldstatt Einsidlen Vnser sonder lieben vnd Getrewen, auch sie vnd jhro Nachkommen dabey gnädiglich ohne als Entwehren, Intrag, Irren vnd Widerreden bleiben sollen, auch handhaben, schützen vnd schirmen, alles bey guten Trewen, ohngefährlich.“<sup>4</sup>

Finden sich auch keine Aufzeichnungen, wird man doch annehmen dürfen, daß bald nach Errichtung des Stiftungsbriefes der Spitalbau erstand.

Hierüber bringt erstmals eine Jahrzeit Kunde, die Rudolf Müller „vor Zyten Aman“, der Montag nach St. Nikolaus 1375 an den Altar und die Pfründe im Kreuzgange zu Einsiedeln eine halbe Juchart Reben in Herliberg vermachte,<sup>5</sup> auf Montag nach Dreikönigen mit 6  $\tilde{n}$  Gelds stiftete, wovon „1  $\tilde{n}$  in den spittel“ ging.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> A. I<sup>1</sup> Q 2. St. A. Eins.

<sup>2</sup> Ringholz: Stiftsgeschichte, I 511.

<sup>3</sup> Über diesen vergl. Dr. Albert Büchi: Albrecht von Bonstetten. Briefe und ausgewählte Schriften. Quellen zur Schweizergeschichte 13.

<sup>4</sup> A. I<sup>1</sup> Q 3. St. A. Eins.

<sup>5</sup> Doc. Arch. Eins. Litt.F Nr. 8.

<sup>6</sup> A. E. E. 1. St. A. Eins.

In Einsiedeln wurde gerechnet: 6 Ängster (A.) oder Heller (H.) = 1 Schilling ( $\beta$ ); 20  $\beta$  = 1 Pfund ( $\tilde{n}$ ); 2  $\tilde{n}$  = 1 Gulden (Gl.) zu 1 Fr

Weitere Nachricht verschafft die am 11. März 1450 durch Ammann Hans Lütold, der im Namen seines Herrn, des Abtes (1447—1452) Franz von Hohenrechberg zu Gerichte saß, verurkundete Feststellung. Darnach eröffneten die Spitalvögte Hans Winz und Heini Bürgi „vnd ander erber lüt, die danne vom gnedigen Herr von Einsidelen vnd die wältlüt dar zu geben“, daß eine Stiftung bestehe auf Kürisegg (Kaženstrick bei Einsiedeln), die derzeit Heini Kabus<sup>1</sup> innehabe, nämlich je fünfundzwanzig Buchen- und Tannenhölzer, deren jedes weisen soll „alz ein Roß gewonlich vnt̄ hergezogen hat von dem holz in vnsz dorf vnd in der große vnd lenge als danne die lüte gewonlich holz da geköfet hand.“ Von den genannten Stämmen gehören dem Spital achtundzwanzig, den Schwestern im Dorf, die man nennt die willigen Armen<sup>2</sup>

---

75,5 Rpp; 2 Gl. = 1 Krone (Kr.); 1 Angster Gelds (A. Gelds) = 3 β 2 A; 1 Schilling Gelds (β Gelds) = 20 β; 1 Pfund Gelds (π Geld) = 4 Kr. Es gab keine Münzen in Pfund, Angster Gelds, Schilling Gelds, Pfund Gelds. Diese Bezeichnungen dienten lediglich als Rechnungs-Größen. Im Hypothekarverkehr wurde das Pfund Gelds auch mit 5 Kronen angesetzt.

<sup>1</sup> Das 1454 angefertigte Verzeichnis der Ehrschätze, so die Schweiger einem jeden neugewählten Abte zu geben hatten, enthält den Eintrag: „Item Heinrich Capus ein Schweyg, vnd gibt darvon 26 π zu Ehrschätz und 8 π Zins.“ (Doc. A. Eins. Litt. L Nr. 7).

<sup>2</sup> Sie erscheinen zirka 1419 am „Orte Einsiedeln“, (Ringholz; Stiftsgeschichte, I 359). — Im Stiftsurbar Einsiedeln von 1433 findet sich S. 9 folgender Eintrag: „Item Rüdi lütolt selig amman. hat In die Capel 1 π gelts ab dem huse bi dem esch, stoß an der swestern huse Im dorf vnd an hans hessen garten.“ (A. R. M. 1. St. A. Eins.). Namens der Waldstatt besiegelt das von dieser Sonntag nach St. Martin 1414 mit Schwyz abgeschlossene Landrecht „Rudolff Lütold zu disen Zeiten Amman deß würdigen Gottshauß Einsidlen.“ (Doc. Arch. Eins. Litt. K Nr. 98). — Laut einer 1444 aufgenommenen Kundschaft „umb die Äbtissinn zum Frowenmünster“ in Zürich sagt Herr Hans Tigen, daß die Äbtissin (Anna von Hewen 1429—1484) schon in dem vordern Kriege (erster Zürcher Krieg) „vil Botschafften gen Einsidlen tette, und so er das verwisse, da spreche sie si, die Schwestern zuo den Einsiedlen die webent ir Tuch.“ (Dr. Georg von Wyß: Geschichte der Abtei Zürich, Nr. 471. Zürich 1851—1858). — Nach dem 1572 erneuerten Jahrzeitenbuche hatte Margret Faßnacht, „so Vogt (Ulrich) Fasnachten tochter was“, auf das Haus zum Bären 1 π Gelds gesetzt, „ghört In das Schwösterhus Im Dorff.“ (A. E. E. 1. St. A. Eins.). Im Rechtsspruch von Freitag nach St. Gallen Tag (20. Oktober) 1447 über den zwischen Abt

zwanzig und dem Leutpriester zwei. Fügte es sich, daß das eine oder andere Haus (Spital oder Schwesternhaus) abginge, soll man die diesen beiden zugewiesenen Hölzer dem noch verbleibenden zuführen. Würden beide Häuser abgehen, waren die ihnen gestifteten Stämme dem Schwesternhaus im Walde<sup>1</sup> zu überweisen. Als Lieferungsfrist galt Lichtmeß. Bei deren Nichteinhaltung mögen die Spitalvögte „die vorgenannten Küris Egg an griffen vnd verköfen vnþ men gnüg geschicht.“ Von den dem Spital zugewiesenen Hölzern waren zehn auf Heini Küris Haus und Hofstatt, im Dorfe gelegen, mit jährlich 5 Schilling versichert.<sup>2</sup>

Eine ähnliche, jedoch undatierte Stiftung ist dem 1572 erneuerten Jahrzeitenbuch auf Montag nach dem zwölften Tag (nach Weihnachten) zu entnehmen. Sie lautet: „Gerold Seiler hat gesetzt LX hölzer vf Küris Egg, gehörend dem spittel XXX, dem Schwösterhus im Dorff XXX vnd dem Lütpriester 2 hölzer, sin alle bis allein des Lütpriesters abgelöst. Vnd git Hanns Zechennder 1 Buchis ab denn guetteren, so des frannzen gsin. Vnd Vogt Jacob Ochsner 1 Thannis ab seiner burgern (in Bennau bei Einsiedeln).“

Auch findet sich auf anfangs Januar eine undatierte Stiftung mit 10 ♂ an das Spital durch Vogt Ulrich Faßnacht.<sup>3</sup>

## 2. Das Siechenhaus.

Mit dem Spitle in Verbindung stand das Siechenhaus. Den Siechen in Einsiedeln begegnet man 1465, als Donners-

---

Franz von Hohenrechberg und den Gotteshaus- und Waldleuten des Dorfes einerseits und den Gotteshaus- und Waldleuten von Groß anderseits entbrannten Streite um Zuscheidung von Allmeind erscheint auf Seiten der Wald- und Dorfleute u. a. Vogt Ulrich Faßnacht. (Doc. Arch. Eins. Litt. M. Nr. 3). — Im Jahre 1545 waren die Schwestern aus dem Flecken verzogen. Das im genannten Jahre errichtete Urbar der Frühmesser-, Mittelmesser- und St. Johannes-Pfrund erwähnt S. 40 ein Haus, „so vor das schwester huß was.“ (A. R M. 3. St. A. Eins.).

<sup>1</sup> Vergl. P. Odilo Ringholz: Geschichte des Benediktinerinnenklosters zu Allen Heiligen in der Au bei Einsiedeln, 7 f. Einsiedeln 1909.

<sup>2</sup> A. I<sup>1</sup> Q 4. St. A. Eins.

<sup>3</sup> A. EE 1. St. A. Eins. — Vergl. S. 39 Fußnote 2.